

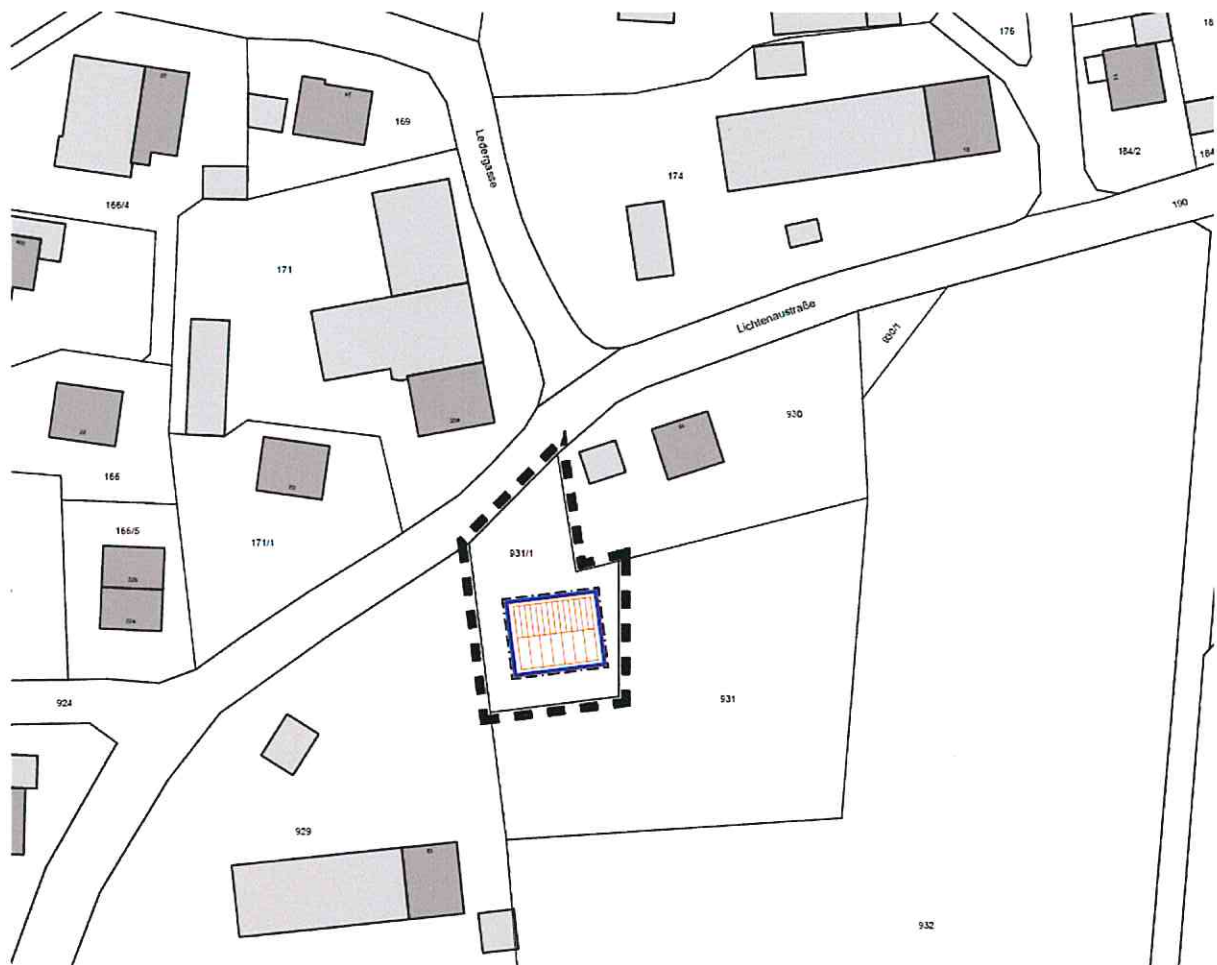


Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung „Lichtenaustraße“

Gemeinde Raisting
Landkreis Weilheim-Schongau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB



Der Gemeinderat Raisting hat in seiner Sitzung vom 18.07.2018 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Lichtenaustraße“ beschlossen und das entsprechende Verfahren eingeleitet. Das nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 samt Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einbeziehungssatzung „Lichtenausstraße“ in der Fassung vom 28.11.2018 samt Begründung rechtskräftig. Die Einbeziehungssatzung und die Begründung nebst allen Anlagen sowie die abschließende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Raisting während der allgemeinen Dienststunden sowie unter www.raisting.de eingesehen werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch diese Einbeziehungssatzung Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Gemeinde Raisting) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Raisting geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Raisting, den 06.12.2018


Martin Höck
Erster Bürgermeister



angeheftet: 06.12.2018

abgenommen: 11.01.2019